



**HOMOLOGIERUNG DER QUELLSCHUTZZONE
DER PRIVATEN QUELLEN VON ZERMATT,
DER ÖFFENTLICHEN QUELLEN RIED,
DER QUELLEN DER BURGERGEMEINDE ZERMATT
UND DER WASSERFASSUNGEN SCHWEIGMATTENHANG
GELEGEN AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE ZERMATT**

Eingesehen:

1. den hydrogeologischen Bericht zur Auflage der Quellschutzzone der privaten Quellen (Quellen und Quellgruppen HERMETJE – ZET 2200-1 UND 2201-1, RIFELALPA – ZET 2300-1 BIS 2300-3, FLUHALP – ZET 2800-1 BIS 2800-3, TUFTERNALP – ZET 2900-1, ZUM BIEL – ZET 3000-1, TRIFT – ZET 3100-1, EDELWEIS – ZET 3200-1, SCHÖNBIEL – ZET 3300-1 UND 3300-2) der Gemeinde Zermatt sowie die dazugehörigen Pläne (Massstäbe 1:1'000 und 1:5'000) vom Februar 2004, erstellt durch das Büro für beratende Geologie, Odilo Schmid & Partner AG;
2. den angepassten Schutzzonenplan (reduzierte Schutzzonen vom 19.7.2007) der Quellfassungen ZET 2300-1 bis 2300-3 (Massstäbe 1:5'000) mit entsprechendem hydrogeologischem Kurzbericht vom 17.1.2008, erstellt durch das Büro für beratende Geologie, Odilo Schmid & Partner AG, im Rahmen des Doppelspurausbaus und der Verlängerung der Lawinengalerie Riffelboden;
3. den hydrogeologischen Bericht zur Auflage der Quellschutzzone der neuen Quellfassungen ZET 907-1 und ZET 908-1 der Gemeinde Zermatt sowie die dazugehörigen Pläne (Massstäbe 1:1'000 und 1:5'000) vom 7.4.2000 (mit Ergänzungen vom 13.6.2003), erstellt durch das Büro für beratende Geologie, Odilo Schmid & Partner AG;
4. den hydrogeologischen Bericht zur Auflage der Quellschutzzone der Quell- und Wasserfassungen der Burgergemeinde Zermatt (Quell- und Grundwasserfassungen KALBERMATTE – ZET 2000-1, FURG – ZET 2100-1 BIS 2100-4, RIFFELBERG – ZET 2500-1, STOLLEN GRANDE DIXENCE – ZET 2400-1 UND 2401-1, GRÜNSEE – ZET 2600-1, STÉLLISEE – ZET 2700-1 UND 2700-2) sowie die dazugehörigen Pläne (Massstab 1:5'000) von Februar 2004, erstellt durch das Büro für beratende Geologie, Odilo Schmid & Partner AG;
5. den hydrogeologischen Bericht zur Auflage der Quellschutzzone der Wasserfassungen Schweigmattenhang ZET 608-1 bis ZET 608-4 und ZET 609-1 der Gemeinde Zermatt sowie den dazugehörigen Plan (Massstäbe 1:5'000) vom 15.11.2007, erstellt durch das Büro für beratende Geologie, Odilo Schmid & Partner AG;

6. die Publikationen im Amtsblatt Nr. 27 vom 2. Juli 2004 und im Amtsblatt Nr. 33 vom 15. August 2008;
7. die Stellungnahmen der Gemeinde Zermatt vom 5. Juni 2007 und vom 27. November 2008;
8. die Art. 19 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG);
9. die Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
10. den Art. 7 Abs. 1 lit. e des kantonalen Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978 (GVGSchG);
11. den Art. 4 des Reglements betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen vom 31. Januar 1996;
12. den Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale vom 7. Januar 1981;
13. die Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL von 2004;
14. die Richtlinie zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen erstellt durch das Departement für Umwelt und Raumplanung, Dienststelle für Umweltschutz, Juni 1995;
15. das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

In Erwägung gezogen:

1. dass das vorliegende Projekt dazu dient, die privaten Trinkwasserquellen, die öffentlichen Trinkwasserquellen Ried (ZET 907-1 und ZET 908-1), die Trinkwasserquellen der Burgergemeinde Zermatt und die Wasserfassungen Schweigmattenhang (ZET 608-1 bis ZET 608-4 und ZET 609-1), auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt zu schützen;
2. dass die vorgesehenen Schutzmassnahmen die Zone S1 (unmittelbarer Fassungsbe-
reich), die Zone S2 (Bauverbot) sowie die Zone S3 (Pufferzone) betreffen;
3. dass sich die betroffenen Quellen auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt befinden;
4. dass ansonsten alle privaten und öffentlichen Interessen gewahrt werden;
5. dass die vorliegende Quellschutzzone mit den anderen Zonen der Nutzungspläne der
Gemeinde Zermatt koordiniert wurde;
6. dass das Projekt den gesetzlichen Anforderungen entspricht, und innert der öffentli-
cher Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind;

7. dass die notwendigen Eigentumsbeschränkungen im Baureglement der Gemeinde Zermatt geregelt werden;
8. dass die Pläne und Vorschriften zu den Schutzzonen der privaten Trinkwasserquellen, die öffentlichen Trinkwasserquellen Ried (ZET 907-1 und ZET 908-1) und die Trinkwasserquellen der Burgergemeinde somit homologiert werden können;
9. dass, der Schutzzonenplan des hydrogeologischen Berichtes vom Juli 2007 für die Quellen ZET 2300-1 bis 2300-3 massgebend ist und den entsprechenden Plan im Dossier betreffend die privaten Quellen ersetzt;
10. dass gemäss Art. 88 ff. VVRG, Art. 21 GTar, Art. 37 GVGSchG und dem Beschluss des Staatsrats über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich vom 28. November 1990 die Gemeinde für die, durch den vorliegenden Entscheid entstandenen Kosten, aufkommen muss.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

wird demnach entschieden:

1. Die Quellschutzzonenpläne der privaten Trinkwasserquellen, der öffentlichen Trinkwasserquellen Ried (ZET 907-1 und ZET 908-1), der Trinkwasserquellen der Burgergemeinde Zermatt (parzellenscharfe Ausscheidung 1:1'000, Situation Quellschutzzonen 1:5'000) und der Wasserfassungen Schweigmattenhang (ZET 608-1 bis ZET 608-4 und ZET 609-1) sowie die dazugehörigen Schutzzonenvorschriften und Nutzungsbeschränkungen werden hiermit homologiert. Diese Dokumente bilden integrierenden Bestandteil dieses Entscheides.
2. Die Quellschutzzonen werden hinweisend (indikativ) in die Zonennutzungspläne der Gemeinde Zermatt übernommen.
3. Alle Bauvorhaben innerhalb der Schutzzonen müssen vorgängig der Dienststelle für Umweltschutz unterbreitet werden. Anhand einer hydrogeologischen Expertise muss aufgezeigt werden, dass ein solches Vorhaben die Bedingungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 und jene der Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL 2004 einhält.
4. Die Gemeinde Zermatt stellt die Umsetzung der im hydrogeologischen Bericht aufgeführten Schutzmassnahmen auf ihrem Gemeindegebiet sicher. Im Falle einer Verschmutzung des Quellwassers müssen die Schutzmassnahmen neu beurteilt werden.
5. Die Verfahren der formellen und/oder materiellen Enteignung bleiben vorbehalten.
6. Die Pläne und die Vorschriften betreffend die Quellschutzzonen der privaten Trinkwasserquellen, der öffentlichen Trinkwasserquellen Ried (ZET 907-1 und ZET 908-1) und der Trinkwasserquellen der Burgergemeinde Zermatt werden zum Werk öffentlichem Nutzens.

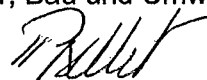
7. Die folgenden Kosten und Gebühren fallen zu Lasten der Gemeinde Zermatt und werden separat in Rechnung gestellt:

- Gebühr	CHF 240.-
- Gesundheitsstempel	CHF 5.-
Total	CHF 245.-

8. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit deren Zustellung beim Staatsrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 41 ff. VVRG. Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 48 VVRG).

Sitten, den 12.12.2008

Der Vorsteher des Departements für
Verkehr, Bau und Umwelt



Jean-Jacques Rey-Bellet

Zugestellt per eingeschriebenem Brief am **16 DEC. 2008**
an die Einwohnergemeinde Zermatt zur Verteilung an die betroffenen Quelleneigentümer

Kopien an:

- Dienststelle für Umweltschutz
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für Landwirtschaft
- Kantonslaboratorium